

# RS Vwgh 1993/2/23 92/07/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VwRallg;

WRG 1959 §27 Abs1 litg;

## Rechtssatz

Daß die Deponie seit ihrer Rekultivierung "außer Betrieb" stehe, "sich in keinem benützungsfähigen Zustand" befinde, "nicht mehr zur Ablagerung von Aushubmaterial und Abräumematerial verwendet" werden könne, "womit der im Bescheid vom 12. August 1980 bewilligte Zweck endgültig weggefallen" sei, ändert nichts daran, daß eine Deponie eine Anlage ist (Hinweis zum Anlagenbegriff; E 8.10.1959, VwSlg 5070 A/1959; E 31.3.1992, 91/07/0080) und daß im Beschwerdefall diese Anlage oder wesentliche Teile derselben weder weggefallen noch zerstört wurden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992070180.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)